

2. Der Gesangverein „Frohe Sänger“ hat sich mit dem Gesangverein „Vorwärts“ in Mittweida, welcher ebenfalls aufgelöst worden ist, im Juli 1894 behufs Theiligung an der für den 21. Juli 1894 geplanten Delegirtenversammlung des Westsächsischen Sängerbundes und behufs Theilnahme an dem geplanten Bundeslängerfest in Verbindung gesetzt und den Beschwerdeführer zum Delegirten ernannt, was sich aus den Protokollen des aufgelösten Vereins „Frohe Sänger“ und der bei dem Verein „Vorwärts“ vorgefundenen Korrespondenz ergibt.
3. Das westsächsische Bundeslängerfest war bestimmt, sozialdemokratischen Zwecken zu dienen, also öffentliche Angelegenheiten zu betreiben. Dies ergibt sich aus dem Liederprogramm dieses Festes.

Folgende Punkte aus dem letzteren beweisen dies.

Einigkeit sei unser Zeichen,
Keiner soll der Fahne weichen,
Uns'rer Fahne, heilig, roth.
Uns're Feinde zu besiegen,
Soll sie stolz voran uns fliegen,
Führte sie uns auch zum Tod.

Am ersten Tag im jungen Maien in Trümmer sinkt die alte Welt, die alte Welt ein Feind der Freien, die alte Welt voll Sündengeld. Ein Jubel geht durch alle Lande und schwingt sich über jedes Meer Bruderbande um der Enterbten zahllos Heer.

Brause den Kämpfern zu Ehren, die, ob verloren ob siegreich die Schlacht, halten beim Banner der Freiheit die Wacht, todmuthig trotzend den feindlichen Speeren. Brause mein Sang, den Kämpfern zu Ehren.

Ihr Mammonspriester seht: im Sturm erhöht, erhöht, der Arbeit stolzes Banner schon weht! Ihr habt es verstanden, in schmählichen Banden ihn nieder zu drücken, der ein Mensch auch wie ihr; ihr beugtet ihn ins Joch als wie ein fügsames Thier!

4. In keiner seiner Beschwerden hat der Beschwerdeführer die unter 1 bis 3 vorstehend erwähnten Thatsachen bestritten. Er hat vielmehr Punkt 2 zugestanden, indem er behauptet, daß der Verein „Frohe Sänger“ aus dem Westsächsischen Sängerbunde noch vor dem Sängerfeste wieder ausgetreten sei.
5. Die §§ 24 und 25 des Vereinsgesetzes lauten:

„§ 24. Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit erteilt worden sind.

§ 25. Vereine, welche dem Verbote des vorstehenden Paragraphen zuwiderhandeln, sind von der Polizeibehörde aufzulösen. Auch sind für diese Zuwiderhandlungen nicht bloß die Vorsteher und Schriftführer, sondern überhaupt alle Vereinsmitglieder, welche an ihnen theilgenommen haben, verantwortlich.“

Aus dem Wortlaute des § 25 erhellt, daß das Gesetz den Polizeibehörden keinen Spielraum läßt zur Erwägung, ob die Auflösung eines Vereins, der öffent-